

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 118/2014  
Datum RR-Sitzung: 5. Februar 2014  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 650987  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Produktgruppe Kindergarten und Volksschule; Saldoüberschreitung 2013. Nachkredit

---

#### 1 Gegenstand

Nachkredit aufgrund der Nicht-Erreichung der budgetierten Einsparungen durch die Einführung des neuen Finanzierungssystems „Neue Finanzierung Volksschule (NFV)“ und aufgrund nicht budgetiertem Mehraufwand für Beiträge an Schülertransportkosten.

#### 2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 und 49a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

#### 3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	760'485'699.18
Nachkredit	CHF	6'567'754.31

##### Kompensation 1:

Produktgruppe „Interne Dienstleistungen“ (08.12.9100)	CHF	3'500'000.00
---	-----	--------------

##### Kompensation 2:

Produktgruppe „Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung“ (08.05.9100);	CHF	3'067'754.31
---	-----	--------------

Somit kann dieser Nachkredit vollumfänglich in der Erziehungsdirektion kompensiert werden.

In der Produktgruppe „Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung“ wurde der Voranschlagskredit um über CHF 6 Mio. nicht ausgeschöpft, wobei lediglich CHF 3'067'754.31 für den vorliegenden Nachkredit zur Kompensation herangezogen werden müssen. Der Grund für die Nichtausschöpfung ist dabei aufwandseitig vor allem auf ein striktes Kostenmanagement und Controlling (Optimierung Berufsschul- und Klassenorganisation, Nichtbesetzung vakanter Stellen sowie Ausgabenmoratorium) und ertragsseitig auf Mehreinnahmen (Entgelte, Schulgeldbeiträge und Bundesbeiträge) zurückzuführen. Der Voranschlagskredit der Produktgruppe „Interne



Dienstleistungen“ wurde demgegenüber hauptsächlich aufgrund des Minderbedarfs bei den Projekten „Kantonaler Workplace“ („KWP2010“ und „WP2012“) sowie infolge der Redimensionierung und Neuausrichtung übriger Projekte nicht ausgeschöpft.

#### **4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Beim Personalaufwand handelt es sich um wiederkehrende gebundene Ausgaben (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst a FLG). Die Ausgaben für die Kantonsbeiträge an Schülertransportkosten sind zur Bewilligung an den Regierungsrat delegiert (Art. 49a Abs. 5 VSG).

#### **5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung**

Die Kompensationen in den zwei erwähnten Produktgruppen haben keine Auswirkungen auf das Erreichen deren Leistungsziele.

#### **6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung**

Der ausgewiesene Mehraufwand wirkt sich voll in der Finanzbuchhaltung aus.

#### **7 Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit 2013

#### **8 Begründung**

Der Nachkredit ist hauptsächlich auf die Nicht-Erreichung der budgetierten Einsparungen durch die Einführung des neuen Finanzierungssystems „Neue Finanzierung Volksschule (NFV)“ zurückzuführen.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler:

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission